

Fernerweiteres

**M**ünch.

**PATENT**

Derer

**Hohen Herren Fürsten und  
Ständen des Könl. Fränckischen  
Graues.**

De Dato Nürnberg, den 9<sup>ten</sup> Novembr. 1736.  
29.



Gezeichnet

III



PATENT

DEUTSCHES

Reichs- und  
Königliches  
Patentamt  
zu Berlin

Das Patent ist am 27. November 1888





**W**ennach in der letztern  
von Hohen Herren Fürsten und  
Ständen dieses vödrern Lößli-  
chen Fräncischen Reichs-Craifes  
unterm 9<sup>ten</sup> gegenwärtig- fort-  
und zu Ende eilenden Monats  
hervor gegebenen Münz- pro-  
visional-Verordnung §<sup>vo</sup> 6<sup>to</sup> ausdrücklich versehen ist,  
daß zu Verhütung des bisherigen Unterschleiffs, schädli-  
cher Ausfuhr des Gelds, Silber- und Golds, wucher-  
ischen Auf- und Einwechslung guter Sorten, nebst mehr  
dergleichen höchst verpoenten Ripp- und Wipperenen,  
das dorthin unterm 14<sup>ten</sup> May 1736. ergangene Patent  
anwiederum erneuert, im Creiß aller Orten verkündet,  
und darauf vest und ohnabgängig gehalten werden solle;  
Also, und damit auch hierinnen, fürnehmlichen dem bis-  
herigen unzulässigen Geld- Handel Ziel und Maasß gese-  
zet werden möge / ordnen und gebieten Hohe Herren  
Fürsten und Stände J. md, daß sich fürterhin niemand, wer  
der auch seyn möge, Christ oder Jud, mit dem Geld  
einigen verbottenen Handel und Wandel zu treiben, und  
zu dem Ende bey Straff der confiscation, ohne Vor-  
wissen und Einwilligung der Obrigkeit, weder gemünst-  
noch ungemünst Silber oder Gold, unter welchen er-  
stieren das gute courant und andere gerechte Schieds  
Münze verstanden werden, aus dem Creiß zu führen,  
noch

noch weniger aber, und bey Vermeidung grösserer auf Leib und Gut sich erstreckenden Bestrafung, dagegen schlechtere Münzen hinein zu bringen, sich untersehen solle: Und damit hierbey um so weniger Unterschleiff, und Gefährde zu besorgen seyn möge; So wollen 2.<sup>do</sup> Hoch- und Wohl: Löbliche Herren Stände insgemein in Ihrem Landes-Bezirk durch Ihre aufgestellte Beamte, auch alle Gerichts- und Unter-Obrigkeiten in Städten, Flecken, Märcken, und Dörffern, sowol auf die Inheimisch- als Ausländische Handels-Leuthe, Schug-Berwandte, oder auch fremde Juden, dann auch hie und dort verborgen stekende Kipper- und Wippere, wegen der vorhin in denen Reichs-Grund-Gesegen hoch verbottenen Aufwechselung, und Ausführung Gold und Silbers, es mag gemünzt oder ohngemünzt seyn, obverstandener massen nicht nur genaue Obacht nehmen lassen, sondern es sollen auch fürnehmlichen Zeit in denen grösseren, und sämtlichen Handels- Heb- und Leg: Städten hierüber besondere mit Eyd und Pflicht belegte Männer zur Aufsicht bestellet, so weitthers aber denen von dar ausgehenden Güther- Fuhr- und Fracht-Wägen, von der Obrigkeit ein erkläliches Certificat mit jedesmaliger Benennung der eigentlichen Summ so wohl, als deren Geld-Gattungen selbstien, von Gold oder Silber zu mehrerer des Publici Sicherheit mit aufgegeben, oder aber in Entstehung dessen, und gegen diejenige welche mit keiner dergleichen Obrigkeitlichen Benurkundung versehen seynd, und gleichwol in dem Creiß geladen, und ihre Fracht aufgenommen haben, mit der Visitation, und so dann nach Befund der Sachen mit oben verordneter ernsthaften Straff ohnmachtlich verfahren werden: Und weilien durch die Posten und Post-Rutschen gar vieles Gold- und Silber, Geld und Guth aus- und eingeführet wird;

Also

Also ist auch 4<sup>to</sup> höchst nöthig, daß darauf fleißige Ob-  
sicht gehalten, und von denen verordneten Post- Aemb-  
tern künfftig kein Geld, Gold noch Silber, gemünzt-  
oder ohngemünzt, ohne schriftliche von jeden Orts-  
Obrigkeit ausgestellte Verzeichnis, zur Aus- und Einfuhr  
mehr auß- an- und eingenommen werde, dann son-  
sten und auffer deme Hohen Herren Fürsten und Stän-  
den, welche hierunter die auß erlaubte Dinge sich erstre-  
ckende Post- Freyheit in mindesten zu kräncken, sondern  
nur diesem besorglichen Ubel krafft des in denen Reichs-  
Gefäßen, und sonderheitlich, vieler anderen zu geschwei-  
gen, in dem von weyland Kayser Maximiliano II. glor-  
würdigster Gedächtnis in Anno 1571. den 20. Jan.  
verfündigten Mandat, denenelben aufgetragenen Ge-  
walts und gegebenen Befehls, zum Besten des gemei-  
nen Wesens nach Nothdurfft vorzubiegen, sich beeiffen,  
auf keine Weiß zu verdencken seyn würde, auch gegen die  
Post- Kutschen und Wägen auß gleiche Weiß verfahren,  
so ein als die andere genau durchsuchen, und das weitwere  
nach Recht und Erfordernuß vollziehen zu lassen: Diesem Un-  
wesen aber noch weiters und nach Möglichkeit zu begegnen,  
sollen 5<sup>o</sup> alle Inheimische Kutscher / Aufsader, und Fuhr-  
leute schuldig und gehalten seyn, wann sie bey der Aufgab hie  
und dort einen verbottenen Einschleiff geringhaltiger Mün-  
zen vermercken würden / solches so fort des Orts- Obrigkeit  
bey Vermeidung ohnausbleiblicher Straff, Gewissenhaft auß-  
zumelden, denenjenigen hingegen 6<sup>o</sup> welche dergleichen Ver-  
brechen und Wucherischen Handel, mit Aufwechslung und  
Verführung derer guten und Einschleppung geringer und  
verruffener Münzen entdecken / beynebst ihr Angeben erweiß-  
lich machen, entweder von dem zu confiscirenden Geld, Sil-  
ber und Gold, oder der darauf zu behauptenden Geld- Straff  
der drittere Theil ohnweigerlich verabfolget, und Ihr Nab-  
men, wie es Ihnen auch hierdurch zugesagt und verheißen  
wird

wird, verschwiegen gehalten werden: allermassen und wo sich dieser Verordnung zu wieder jemand unterstehen solte, dergleichen Münz-Aufwechslung, Ausgebung geringhaltig und verruffner Sorten im Land, oder Versendung der guten gegen Empfang deren geringeren ausserhalb Landes vorzunehmen, soll derselbe das erstemahl mit der Confiscation des völligen Gelds, und noch einmahl so viel und grosser Geld: Straff als Er eingewechselt und ausgegeben, das andere mahl aber über die confiscation, und Geld: Straff, mit noch schärfferer Ahndung an Leib und Gut, und wohl gar mit Zeitlicher, oder Ewiger Landes: Verweisung angesehen werden, wo sich dann jedermann vor Schaden / Unglück, und ohne ausbleiblicher Straff so schuldigst, als sorgsamst zu hüten von selbstem wissen wird: Welche ernstlich: wohlmeinende Verordnung und Warnung auch 7<sup>mo</sup> auf diejenige hauptsächlich mit zu verstehen ist, so die nichtsmüßige Kreuzer und Zweyer entweder in grosser Menge, oder in verschiedenen Zahlungen nur einzels mit unterschieben / und wohl gar denen armen Tagelöhnern und Handwerkern, auf eine gegen Gott und seinen Nächsten höchst verantwortliche Weis, für ihren Dienst und recht sauren Lohn, zu wiedmen bedacht seynd, worauf die Obrigkeit, besonders in denen grössern und fürnehmern Handels: Städten ein so wachtsameres Aug zu haben / und diesem Unheyl um so ohnermüdeter auf dem Grund nachzusehen habe wird, als man fast aus dem Schlag, und zehlingen neuerlichen Herumgang so vieler liederlichen Kreuzer und Zweyer: Stücken etwas ungleiches zu beargwohnen haben sollte / oder wenigstens bey längerer freyen Verstattung derselben / das Ubel sich gewislich noch mehreres verärgern, und weit schlimmer als das erstere werden dürfte: Und solcher gestaltten 8<sup>vo</sup> ist es fast eine ohnumgängliche und höchstnöthige Sache, daß hierzu besondere verpflichtete Aufsehere, und solche gewissenhafte Leuthe bestellet werden / welche auf die Ubertretere, und zumahlen geflissentliche Contravenienten, die entweder verruffen: oder abgewürdigtes Geld einbringen, oder nach deren Verruff und Absetzung dennoch wieder das Verbott annehmen

men und ausgeben, wol acht zu haben, damit alsdann auf deren Entdeckung nicht allein die Verbrechere mit der Confiscation, sondern auch nach Befinden mit anderer Straff ohne Ansehung der Person beleyet, und solche nach schwehere der Thathandlung verdoppelt und erhöhet werden könne: Und damit endlichen 9<sup>no</sup> der Einschleiffung neuer geringer Münzen für das künfftige in Zeiten, ohne grössern Schaden und Nachtheil derer armen Unterthanen, gesteuert werden möge, solle nicht nur in Zukunft, in sobalden eine neue Münz. Gattung zum Vorschein kommet, solche an seine Behörde sogleich eingeschicket, und darüber Bericht erstattet / sondern all dasjenige / was in dem letztern Münz. Patent von 9<sup>ten</sup> Nov. verordnet worden ist, auf das genaueste befolget werden: Indessen aber, und da 10<sup>mo</sup> es noch haubtsächlich um das schmelzen, oder brechen guter Sorten, dann auch um die Verführung des noch vorhandenen ungeprägten Silbers zu thun ist; So werden die vormahls ergangene Münz. Edicten/ Poenal. Verordnungen / und Recessen hiermit allen Innhaltz, besonders aber, und überhaupt dasjenige anhero wiederholet, was der letztere Münz. Probations. Schluß vom 17ten Mart. 1725. bey dem 9<sup>ten</sup> Berathschlagungs. Punct, hierüber heilsamblich an Handen giebet, somit auch hohe Herren Fürsten und Stände des Löbl. Fränckischen Creises all dieses auf das genaueste zum Vollzug gebracht wissen, und männiglich für Schaden und Straff hierdurch genugsam warnen lassen wollen.







FK128  
6.

II l  
62

Fernerweiteres

**N**unk.

**PATENT**

Derer

**Hohen Herren Fürsten und  
Ständen des Söbl. Fräncischen  
Graifes.**

De Dato Nürnberg, den 9<sup>ten</sup> Novembr. 1736.  
29.

